

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 146/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Erben nach Cornelia S [REDACTED] geb. B [REDACTED],
wohnhaft gewesen: S [REDACTED] Str. [REDACTED], J [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 4. Dezember 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter verneint die Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RZW 1978, 105 m. v. Nachw.). Er stellt fest, daß die Erblasserin 1948 aus Jugoslawien ausgewandert ist, weil sie sich als Volksdeutsche dort nicht mehr wohl fühlte. Danach war sie bereits nach § 150 Abs. 1 BEG aF anspruchsberechtigt (vgl. BGH RZW 1978, 175 m. v. Nachw.). Am 17. September 1965 war in der Rechtsprechung anerkannt, daß bei Mischehen die gegen die Juden gerichteten Verfolgungsmaßnahmen auch den nichtjüdischen Ehegatten treffen sollten (BGH RZW 1979, 172). Ein Neuantragsrecht nach dem BEG-Schlußgesetz stand der Erblasserin mithin nicht zu.

Mai

Gärtner